Schiedsgerichtsordnung der BürgerFreundlichePartei (BFREI)

Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor dem Schiedsgericht und dem Berufungsschiedsgericht der BFREI gemäß §15 und §16 der Satzung.

§1 Zuständigkeit

- 1. Das Schiedsgericht entscheidet über:
 - · Ausschlussverfahren von Mitgliedern
 - Ordnungsmaßnahmen
 - Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber der Partei
- 2. Das Berufungsschiedsgericht ist ausschließlich für die Überprüfung erstinstanzlicher Entscheidungen des Schiedsgerichts zuständig.

§2 Zusammensetzung

- Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die vom Parteitag gewählt werden und keinem anderen Parteiorgan angehören dürfen.
- 2. Das Berufungsschiedsgericht besteht ebenfalls aus drei Mitgliedern, die gesondert vom Parteitag gewählt werden.

§3 Verfahrensgrundsätze

- 1. Das Verfahren ist schriftlich. Eine mündliche Anhörung kann auf Antrag erfolgen.
- 2. Beteiligte erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 3. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 4. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§4 Berufung

- Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Berufungsschiedsgericht eingelegt werden.
- 2. Die Berufung ist schriftlich und zu begründen.

§5 Vertraulichkeit

Die Verfahren sind parteiintern und nicht öffentlich. Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§6 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt durch Beschluss des Parteitags in Kraft.